

RS Vwgh 1984/3/22 83/15/0065

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1984

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ErbStG §15 Abs1 Z1 lita idF 1968/151;

Rechtssatz

Eine Wohnungseinrichtung verliert die Eigenschaft als Hausrat nicht deshalb, weil der Wohnungsinhaber die Wohnung durch längere Zeit nicht benützt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1983150065.X03

Im RIS seit

22.03.1984

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at